



**Pistolenschützen
Riedbach-Oberbottigen**

STATUTEN der

Pistolenschützen Riedbach – Oberbottigen

I. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Pistolenschützen Riedbach-Oberbottigen“, mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten, besteht ein Schiessverein zur Förderung des Pistolenschiessens und zur Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Schützenvereins (SSV). Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) an. Der Verein ist ferner im Verein der Schützengesellschaften Schiessplatz Forst (VSSF) vertreten.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglied kann jede Person werden (Jugendliche ab dem Jahr, in dem sie das 17. Altersjahr erreichen). Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 3

Ein Mitglied, das dem Vereinsinteressen zuwiderhandelt, kann an einer Hauptversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden in einer geheimen Abstimmung ausgeschlossen werden. Einer solchen Person wird eine Kopie des Protokolls der Hauptversammlung zugestellt.

III. Organe des Vereins

Artikel 4

Die Organe des Vereins sind :

- Die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Versammlungen können verlangt werden:

- vom Vorstand
- von einem Fünftel der Mitglieder

Der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Mutationen
5. Jahresprogramm
6. Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten

b) Vorstand

1. Präsident
2. Vize-Präsident und gleichzeitig Schützenmeister
3. Sekretär
4. Kassier
5. Munitions- und Materialverwalter
6. Schützenmeister und Beisitzer nach Bedarf

Der Vorstand leitet das Geschäftliche, überwacht die Schiessübungen, ordnet die Vollziehung der ihm durch die Hauptversammlung zugewiesenen Geschäfte an, bereitet die Traktanden und Berichte zuhanden der Versammlung vor, beruft diese unter Bekanntgabe der wichtigen Traktanden ein. Die Vorstandsmitglieder teilen sich in die geschäftlichen Aufgaben nach Vereinbarung (Protokoll). Präsident, Vizepräsident und Sekretär zeichnen zu zweien verbindlich.

c) Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Hauptversammlung bezeichnet zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Sie sind berechtigt, jederzeit die Amtsführung nachzuprüfen und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

Artikel 5

Die einzelnen Vorstandmitglieder haben im Besonderen folgende Aufgaben:

a) Der Präsident (Vizepräsident)

leitet die Versammlungen des Vereins und des Vorstandes. Er hat die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

b) Die Schützenmeister

organisieren und leiten die Schiessübungen nach dem jeweiligen Schiessprogramm und sind für die Ordnung auf dem Schiessplatz verantwortlich.

c) Der Kassier

besorgt die finanziellen Geschäfte des Vereins und erstellt jährlich auf Ende Februar die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz.

d) Der Sekretär

besorgt die nötigen schriftlichen Arbeiten und nimmt die, den Verein betreffenden Schriften in Verwahrung.

e) Der Munitionsverwalter

besorgt und verwaltet die Munition nach Weisung des Vorstandes.

f) Die Beisitzer

übernehmen spezielle Aufgaben.

IV. Amtsdauer

Artikel 6

Die Amtsdauer beträgt für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren zwei Jahre. Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Artikel 7

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung kann von einer Mehrheit der Anwesenden verlangt werden. Sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet bei allen Verhandlungen das einfache Mehr der Anwesenden.

V. Finanzielles

Artikel 8

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Bundesbeiträgen

VI. Schiessübungen

Artikel 9

Es sind jährlich mindestens vier Schiessübungen durchzuführen. Die obligatorischen Übungen werden gemäss eidgenössischem Schiessprogramm durchgeführt.

VII. Versicherung

Artikel 10

Die Mitglieder des Vereins, sowie die Funktionäre desselben sind gegen Unfälle, die mit dem Gebrauch der Schiesswaffen im Zusammenhang stehen, bei der USS (Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine) versichert. Für Unfälle, welche von der USS nicht anerkannt werden, lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

VIII. Auflösung

Artikel 11

Die Auflösung des Vereins kann an einer Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Vorhandene Schulden sind vor der Auflösung zu tilgen. Über allfälliges Vermögen verfügt die Hauptversammlung.

IX. Statutenrevision

Artikel 12

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder an einer Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Artikel 13

Die Statuten vom 10. März 1964 sind in der Hauptversammlung vom 10.3.1987 revidiert und angenommen worden. Die neuen Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion Bern in Kraft.

Riedbach-Oberbottigen, 20. März 1987

Namens der Pistolenschützen Riedbach-Oberbottigen

Der Präsident:

A. Tröhler

Der Sekretär:

A. Klauser

GENEHMIGT

Bern, 8. April 1987

DER MILITÄRDIREKTOR:

Regierungsrat P. Schmid

Diese Abschrift entspricht dem Originaltext vom 20. März 1987
R. Zumstein / Sekretär